

Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 67
Telefax 032 627 87 60

Änderung der schweizerischen-französischen Vereinbarung über die Besteuerung der Grenzgänger vom 11. April 1983

Neuregelung ab 1. Januar 2008

Die schweizerisch-französische Vereinbarung über die Besteuerung der Grenzgänger vom 11. April 1983 wurde anlässlich eines Notenaustausches vom 5. und 12. Juli 2007 geändert.

Ab 1. Januar 2008 gilt für Grenzgänger aus Frankreich, die in den an Frankreich grenzenden Kantonen der Schweiz erwerbstätig sind, ein Bestätigungsverfahren. Dieses Verfahren sieht folgende Regelung vor:

Die zuständige französische Steuerbehörde (Centre des Impôts) stellt den als Grenzgänger geltenden Personen automatisch eine Bestätigung über die steuerliche Ansässigkeit (Formular 2041-AS) zu. Stimmen die darin aufgeführten Angaben mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr überein (Adresse, Arbeitgeber usw.), ist der Grenzgänger verpflichtet, das Formular 2041-AS neu auszufüllen und vom Centre des Impôts bestätigen zu lassen. Ein Grenzgänger welcher ab 1. Jan. 2008 erstmals im Kanton Solothurn tätig wird, füllt ebenfalls das Formular 2041-AS aus und lässt es vom Centre des Impôts bestätigen.

Der Arbeitgeber erhält das Formular 2041-AS im Doppel. Ein Exemplar ist für den Arbeitgeber bestimmt. Das andere Formular ist wie bis anhin mit den Kopien des Lohnausweises dem Steueramt des Kantons Solothurn bis Ende des Abrechnungsjahres zuzustellen. Der Arbeitgeber wird Ende Jahr aufgefordert, für die im Kanton Solothurn tätigen französischen Grenzgänger die ausbezahlten Bruttolöhne anhand einer Meldeliste oder Kopie des Lohnausweises zu melden.

Französische Grenzgänger, welche ihrem Arbeitgeber die Ansässigkeitsbescheinigung nicht bis Ende Dezember des Kalenderjahres vorlegen, sind ab dem 1. Januar des Folgejahres an der Quelle zu besteuern. Zur Anwendung gelangen die ordentlichen Quellensteuertarife für ausländische Arbeitnehmer.

Diese Regelung gilt auch für Schweizer Bürger (oder Doppelbürger) mit Wohnsitz in Frankreich.

Ausnahme:

- **Wöchentliche Rückkehr: Vollumfängliche Besteuerung (Tarife A, B, C oder D)**
- **Personen die trotz Ansässigkeitsbescheinigung mehr als 45 Tage pro Kalenderjahr in der Schweiz übernachten.**
- **Schweizer Doppelbürger, die als Grenzgänger bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Kanton Solothurn angestellt sind (z.B. einer solothurnischen Gemeinde, bei einem öffentlichen Spital, beim Kanton oder Bund).**

Die Tariftabellen können beim Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstr. 29c, 4509 Solothurn bezogen werden. Die Tarife können auch im Internet unter www.steueramt.so.ch (Rubrik „Quellensteuer/ Tarife“) heruntergeladen werden.